BESCHLUSS DER ERSTEN KAMMER DES GERICHTSHOFES
VOM 4. JULI 1975
IN DER FASSUNG DES BERICHTIGUNGSBESCHLUSSES
VOM 10. JULI 1975 [1]

Francine Henrich
gegen Europäisches Parlament

Rechtssache 80/74

In der Rechtssache 80/74

FRANCINE HENRICH

gegen

EUROPÄISCHES PARLAMENT

erläßt

DER GERICHTSHOF (Erste Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. Mertens de Wilmars (Berichterstatter), der Richter R. Monaco und A. O'Keeffe,

Generalanwalt: G. Reischl,
Kanzler: A. Van Houtte,

folgenden

BESCHLUSS

Mit am 26. Juni 1975 bei der Kanzlei eingegangenem Schreiben hat die Klägerin die Streichung der Rechtssache im Register beantragt. Die beklagte Par-

1 — Verfahrenssprache: Französisch.

tei hat mit am 3. Juli 1975 eingereichtem Schriftsatz mitgeteilt, daß sie gegen die Klagerücknahme nichts einzuwenden habe. Sie hat ferner beantragt, die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen

wird

beschlossen:

1. **Die Rechtssache 80/74 ist im Register des Gerichtshofes zu streichen.**

2. **Jede Partei trägt ihre eigenen Auslagen.** [1]

Luxemburg, den 4. Juli 1975

Der Kanzler

A. Van Houtte

Der Präsident der Ersten Kammer

J. Mertens de Wilmars

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS GERHARD REISCHL VOM 19. JUNI 1975

Herr Präsident,
meine Herren Richter!

Das Verfahren, zu dem ich heute Stellung nehme, hat zum Teil denselben Gegenstand wie die vor kurzem entschiedene Rechtssache 23/74 (EuGH 12. März 1975 – Küster/Europäisches Parlament), nämlich die Durchführung eines internen Auswahlverfahrens A 43 zur Besetzung von fünf Abteilungsleiterstellen beim Europäischen Parlament. Ich kann mich daher bei der Schilderung des Sachverhalts kurz fassen.

Das vorliegende Verfahren wurde eingeleitet von einer Beamtin des Parlaments, deren Karriere recht steil verlaufen ist. Sie ist als Hilfskraft am 1. Februar 1960 in den Dienst des Parlaments getreten, wurde im Jahre 1962 Sekretärin der Gehaltsgruppe C 2, im folgenden Jahre Ver-

1 – Punkt 2 des Tenors ist durch Beschluß vom 10. Juli 1975 berichtigt worden.